



BETREFF **Informationen über Rüstungsexportentscheidungen in die Länder Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate**

BEZUG Ihr Antrag vom 5. Oktober 2018

ANLAGE Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000; Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit E-Mail vom 5. Oktober 2018 haben Sie die folgenden Akteneinsichten bzw. Übersendung der folgenden Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beantragt:

- a. Dokumente, die im Zusammenhang mit einer Aussage des Bundeswirtschaftsministers in der Pressekonferenz am 26. August 2018 stehen, dass eine Liste der „unmittelbar am Jemenkrieg Beteiligten“ bis Ende September 2018 vorzulegen seien;
- b. Dokumente der Bundesregierung im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Bewertung der „Operation Restoring Hope“ im Jemen, insbesondere solche, die Kriegsverbrechen nach geläufiger völkerrechtlicher Definition im Rahmen dieser Kampagne nahelegen würden;

- c. Dokumente der Bundesregierung bezüglich ihrer völkerrechtlichen Bewertung des Vorgehens der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und ihrer Truppen auf der jemenitischen Insel Sokotra;
- d. eine genaue Aufschlüsselung der in der Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 320 aus 9/2018 (MdB Omid Nouripour) angeführten Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien und in die Vereinigten Arabischen Emirate;
- e. Dokumente, der Bundesregierung, die die in Punkt 4 in Bezug genommenen Ausfuhrgenehmigungen vor dem Hintergrund
 - der Vorschrift des § 6 Abs. 3 Nr. 1 Kriegswaffenkontrollgesetz,
 - des Koalitionsvertrags der Bundesregierung,
 - der Rede des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel vom 8. Oktober 2014, in welcher dieser sich darauf bezog, dass Rüstungsexporte in Nicht-EU/NATO-Staaten und diesen gleichgestellte Staaten grundsätzlich nur bei Vorliegen eines „besonderen außen- und sicherheitspolitischen Interesses der Bundesrepublik“ genehmigt werden, erklären.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag werden Ihnen die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter“ vom 19. Januar 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 zugesendet; im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diesem Anspruch wurde in Bezug auf Ihren Teilantrag zu e. teilweise durch die Übersendung der o.g. Dokumente entsprochen. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Informationszugang aus folgenden Gründen nicht:

- a) Mit Ihrem Teilantrag zu a. beantragen Sie Dokumente im Zusammenhang mit einer vorgeblichen Ankündigung von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier vom 26. August 2018, eine Liste der „unmittelbar am Jemenkrieg Beteiligten“ bis Ende September 2018 vorzulegen. Eine solche Aussage wurde von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier jedoch nie getätigt. In der Bürgerpressekonferenz vom 26. August 2018 teilte Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier vielmehr mit, dass die Frage der am Jemenkrieg Beteiligten nicht allein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, sondern von der Bundesregierung insgesamt, bzw. sechs Ministerien gemeinsam, entschieden werden müsse. Die von Ihnen beantragten Informationen sind daher im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht vorhanden. Im Übrigen wird auf den öffentlich verfügbaren Mitschnitt der Bürgerpressekonferenz (<https://www.youtube.com/watch?v=7tHZWHmXYJM>, ab Minute 49) verwiesen.
- b) Mit Ihren Teilanträgen zu b. und c. beantragen Sie Dokumente im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Bewertung der Operation Restoring Hope im Jemen bzw. dem Einsatz der Vereinigten Arabischen Emirate auf der jemenitischen Insel Sokotra. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist innerhalb der Bundesregierung nicht für die (kriegs)völkerrechtliche Bewertung solcher Einsätze zuständig; entsprechende Informationen sind daher nicht vorhanden.
- c) Mit Ihrem Teilantrag zu d. beantragen Sie eine genaue Aufschlüsselung der in der Antwort auf die Schriftliche Frage Nr. 320 aus 9/2018 (MdB Omid Nouripour) angeführten zehn Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter nach Saudi-Arabien und zwölf Ausfuhrgenehmigungen in die Vereinigten Arabischen Emirate. Eine solche Auflistung ist von Ihrem Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG jedoch nicht erfasst. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11, abrufbar unter juris) steht der Bundesregierung ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zu (*ibid.* juris, Rn. 137). Für den Bereich der Rüstungsexporte bedeutet dies, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, die Mitglieder des Bundestages auf entsprechende Nachfrage über bestimmte Eckdaten von Genehmigungsentscheidungen zu informieren. Darüber hinausgehende Informationen sind nicht geboten (*ibid.* juris, Rn. 158). Dieser Informationspflicht ist die Bundesregierung bereits mit der - vom Abgeordneten

MdB Nouripour nicht gerügten - Beantwortung der Schriftlichen Frage 320 aus 9/2018 nachgekommen. Ihr Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG kann nicht weitreichender sein, als das verfassungsrechtliche determinierte parlamentarische Informationsrecht (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 2. Juni 2015 - 15 A 2062/12 - juris Rn. 54). Im Übrigen informiert die Bundesregierung die interessierte Öffentlichkeit zweimal jährlich über erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Rahmen des jährlichen Rüstungsexportberichts und der halbjährlichen Zwischenberichte. Der Rüstungsexportbericht stellt die Informationen zu Rüstungsexporten in einer Art zur Verfügung, die die beteiligten Interessen, d.h. insbesondere das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die Interessen der Rüstungsunternehmen an ihren Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, miteinander in Ausgleich bringen. Die von Ihnen angefragten Genehmigungen sind selbstverständlich auch Teil der Berichterstattung im Rahmen des Rüstungsexportberichts. Auf den diese Woche veröffentlichten halbjährlichen Zwischenbericht wird insoweit verwiesen.

- d) Mit Ihrem Teilantrag zu e. beantragen Sie Dokumente im Zusammenhang mit der Entscheidung über die unter d. erfragten Genehmigungen. Ihrem Antrag wird teilweise durch die Übersendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter“ vom 19. Januar 2000 und der „Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008, welche die Grundlage für Rüstungsexportentscheidungen bilden, entsprochen. Die Herausgabe weiterer Dokumente, welche über diese allgemeinen Leitlinien hinausgehen, ist von Ihrem Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG nicht umfasst. Denn die Bundesregierung ist nicht verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Gründe einer positiven Genehmigungsentscheidung zu informieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 - 2 BvE 5/11 - juris, Rn. 159). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter c) verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 S. 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arendt', written over a faint, light-colored signature line.

Dr. Arendt